

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Kerspleben
Herrn Henkel

DS 0143/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Grundhafter Ausbau der Kersplebener Chaussee; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Warum wurde kein Antrag gestellt zur Förderung der gesamten Investsumme und wie lässt sich das Problem beheben um die Basissumme zur Ermittlung die Straßenausbaubeiträge zu entlasten?

Aus den allgemeinen Ausführungen Ihrer Anfrage, die möglicherweise zu Ihrer konkreten vorstehenden Fragestellung führten entnehme ich zwei völlig verschiedene Inhalte. Diese werde ich Ihnen nacheinander beantworten und dabei alle vorherigen Antworten und Hinweise des Tiefbau- und Verkehrsamtes, die Sie bereits mündlich und schriftlich erhalten haben, berücksichtigen.

Sie beschreiben in Ihrer Anfrage, dass Sie davon überzeugt sind, der Freistaat Thüringen habe diese Straße in der Vergangenheit umgewidmet (abgestuft) und die Landeshauptstadt Erfurt hat es in diesem Zusammenhang versäumt, die Instandsetzung der Straße vom vorhergehenden Straßenbaulastträger einzufordern. Hilfsweise, da diese Instandsetzung nicht erfolgte, unterstellen Sie, die Landeshauptstadt Erfurt hätte den geldwerten Betrag dieser Instandsetzung vereinnahmt und damit auf dessen Ausführung verzichtet.

Beides entspricht nicht den Tatsachen!

Die Landesstraße L 1055 bildet innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Kerspleben, die Kersplebener Chaussee. Dies ist seit Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes am 03. Mai 1993 unverändert. Davor hieß die gleiche Straße LIO 55 (Landstraße Erster Ordnung Nummer 55). Mit der Eingemeindung zur Landeshauptstadt Erfurt fiel 1994 diese Straße innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen in ihre Straßenbaulast.

Es hat also bis heute keine Umwidmung und keine Abstufung dieser Landesstraße gegeben. Dementsprechend schuldet der Freistaat der Landeshauptstadt keine Instandsetzung und die Landeshauptstadt hat zu keinem Zeitpunkt einen geldwerten Ausgleich vom Freistaat erhalten.

Insofern hat die Stadt kein Geld dem Ortsteil Kerspleben vorenthalten.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der zweite Inhalt Ihrer ersten Fragestellung zielt auf die Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus.

Sie können in dieser Richtlinie gern nachlesen, dass der Freistaat Beiträge Dritter (hier die Straßenausbaubeiträge der Anlieger) von der Förderung des Gesamtvorhabens abzieht und lediglich den danach verbleibenden Teil der Kosten zur Förderung berücksichtigt. Diese Richtlinie ist im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 35/2015 ab Seite 1433ff veröffentlicht. Sie erhalten mithin die Bestätigung dafür, dass die Landeshauptstadt Erfurt in keiner Weise eine Anspruchsberechtigung dafür hat, die Gesamtkosten des Vorhabens zur Förderung überhaupt anzumelden.

2. Warum wurde beim Bau der ICE Trasse mit der Bahn kein Vertrag abgeschlossen, der die Schäden durch den 2 jährigen Schwerlastverkehr finanziell ausgleicht und wie kann jetzt der entstandene Schaden von den Bürgern bei der Ermittlung der Straßenausbaubeiträge reduziert werden.

Gegenstand Ihrer bisherigen Argumentation war stets, dass sich die Kersplebener Chaussee zum heutigen Tag in einem guten Zustand befindet und eine grundhafte Erneuerung zum jetzigen Zeitpunkt oder mittelfristig überhaupt nicht erforderlich ist. Insofern erscheint es widersprüchlich, wenn Sie parallel dazu einen Schaden konstatieren, der sich unmittelbar auf die Bürger des Ortsteiles Kerspleben auswirken soll.

Ungeachtet Ihrer Argumentation hat Ihnen die Straßenbauverwaltung bereits mehrmals mitgeteilt, dass uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen eine diskriminierungsfreie Nutzung zu gewähren ist und die Landeshauptstadt Erfurt beim Bau der ICE-Trasse sehr wohl weitestgehenden Einfluss auf die Benutzung der Straßen genommen hat. So ist der DB Netz AG als Bauherr sehr umfangreich auferlegt worden, Baustraßen zu errichten, landwirtschaftliche Wege zu ertüchtigen, zu benutzen und an verschiedenen Stellen, öffentliche Straßen, die bereits vor dem Bau der ICE-Trasse keine ausreichende Tragfähigkeit hatten, zu umfahren. Sehr wohl hat die Landeshauptstadt Erfurt darauf geachtet, den möglichen Rahmen der DB Netz AG zur Errichtung von Baustraßen auszuschöpfen. Dennoch hat die Kommune in keiner Weise das Recht oder auch nur die gesetzliche Möglichkeit, einem anderen Maßnahmeträger die Durchführung eines solchen im öffentlichen Interesse liegenden Verkehrsprojektes zu versagen oder besonders zu erschweren. Normgerecht ausgebaute Straßen ertragen einen solchen zusätzlichen Verkehr, ohne dabei selbst Schaden zu nehmen. Für die Qualität der Straßen ist aber jeder Straßenbaulastträger selbst verantwortlich. Straßen unterliegen immer Verschleißerscheinungen durch Beanspruchung aus Verkehr, Witterung und insbesondere in Kommunen durch Folgeerscheinungen von Aufgrabungen. Letzten Endes resultiert daraus eine normative Nutzungszeit für eine Straße. Ist diese erreicht, ist der Straßenbaulastträger gehalten, seine Verkehrsanlage zu erneuern. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die finanzielle Leistungsfähigkeit, muss die Straße solange in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden, bis die grundhafte Erneuerung finanziell abgesichert werden kann.

Selbst wenn man heute unterstellt, die Stadt hätte einen Anspruch gegen die DB Netz AG haben können und diese hätte die von ihr benutzten Straßen instand gesetzt, ändert dies nichts daran, dass die Stadt heute einen Abwasser- und Regenwasserkanal verlegen will und ausschließlich in diesem Zusammenhang alle unterirdischen Versorgungsnetze und die Straße grundhaft erneuern will. Die Art der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird in keiner Weise von Zahlungen Dritter beeinflusst und mindert daher auch nicht die Höhe der Beiträge. Folgerichtig ist die Diskussion darüber obsolet, zumal Sie selbst den Zustand der

Kersplebener Chaussee zum heutigen Tag als gut einschätzen und damit Ihre Aussage zur Schädigung der Straße durch die Bauvorhaben der DB Netz AG konterkarieren.

3. Welche Maßnahmen leitet die Stadt ein, um die Anlieger der Kersplebener Chaussee bei der Zahlung der Straßenausbaubeiträge zu entlasten?

Alle Anlieger, die einen Bescheid zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen erhalten, haben die Möglichkeit eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Der Freistaat Thüringen gewährt hierfür auf Antrag den Ausgleich der für die Ratenzahlung anfallenden Zinsen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt für den konkreten Einzelfall gern das Tiefbau- und Verkehrsamt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein